

Die R. Oberämter werden ersucht, einen Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung in den Amtsblättern erscheinen zu lassen.

Stuttgart, den 7. September 1915.

Der stellv. kommandierende General:
v. Warchstaler.

L. Weitere allgemeine Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos.

(Staatsanz., vom 30. Oktober 1914 Nr. 259 S. 2107.)

Auf Grund einer Bekanntmachung des Generalquartiermeisters im Westen, vordurch Beförderung von Liebesgaben an die Front mittelst privater Kraftwagen die Ordnung auf den Etappenstraßen gefährdet und sogar die Ueberwachung der feindlichen Spionage erschwert ist, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Verböserung
von Liebesgaben
an die Front.

1. Die Vorführung von Liebesgaben durch Private über die Etappenhauptorte nach vorwärts ist verboten.

2. Private Fahrer, die nicht im Besitze eines gültigen Passes sind, werden unter Abnahme des ungültigen Ausweises aus dem Etappengebiet entfernt, sofern nicht ihre Festnahme geboten ist. Ueber den Verbleib etwa mitgeführter Liebesgaben ist in solchem Falle Vereinbarung zu treffen. Gültige Pässe dürfen nur ausstellen unter Befugigung des Dienstfelds: im Operations- und Etappengebiet die Kommandobehörden vom Divisionskommandeur und Etappen-Inspekteur an aufwärts, im Feindgebiete die stellv. Generalkommandos. Von andern Dienststellen ausgefertigte Pässe werden erst durch das Bismarck der oben bezeichnen gültig. Auch die Inhaber gültiger Pässe sind auszuweisen oder festzunehmen, wenn sie sich Verstöße gegen gegebene Bestimmungen zu schulden kommen lassen.

Bekanntmachung.

(Staatsanz., vom 20. November 1914 Nr. 277 S. 2261.)

Das Aufkaufen von Gold zu Spekulationszwecken oder zur Ausfuhr nach dem Ausland wird hienüt verboten.

Aufkaufen
von Gold.

Zurückhandlungen werden gemäß dem R. Preuß. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Stuttgart, den 19. November 1914.

Stelle. Generalkommando des XIII. Armeekorps:
v. Warchstaler.

Der stellv. kommandierende General:
v. Schaefer.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps.

(Staatsanz., vom 28. Januar 1917 Nr. 18 S. 194.)

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hienüt angeordnet:

Gold- und
Silbergegenstände
verboten nach
dem Ausland.

1. Die Befahrung und Ueberbringung von auf Reichsmark laubenden Goldbarren, Banknoten, Reichsfanfcheinen und Zwanzigmarkfcheinen, Kassezettel, Schecks und Wechsel nach dem Ausland ohne schriftliche Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums ist verboten.

2. Eine im Inland ansässige Person darf zugunsten einer im Ausland ansässigen Person nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums

- a) Wertpapiere bei einem Inländer legalisieren,
- b) über Markguthaben, Gleichviel ob sie im Inland oder Ausland bestehen, verfügen.

3. Die Bestimmungen zu 1 und 2 gelten nicht bei Beträgen bis zu 1000 M.

Die R. Oberämter werden um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsblättern ersucht.

Stuttgart, den 22. Januar 1917.

Der stellv. kommandierende General:
v. Schaefer.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps.

(Beil. 3. Staatsanz., vom 10. März 1917 Nr. 58 S. 443.)

Nachdem der Bundesrat am 8. Februar 1917 eine Bekanntmachung über den Zahlungsvorbehalt mit dem Ausland erlassen hat (Reichs-Gesetzbl. S. 105—106), wird die Bekanntmachung des stellv.

Zahlung des
Vorbehalt.

Reichsanz. v. S. 2. Bonn. XII. (Wirt.).